

## Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Niederkassel am 14.07.2011

<u>Beginn der Sitzung:</u>	18:00 Uhr
<u>Ende der Sitzung:</u>	19:40 Uhr
<u>Ort der Sitzung:</u>	Schulzentrum Süd Aula, Niederkassel-Mondorf, Langgasse 126
<u>Datum der Einladung:</u>	04.07.2011

### Anwesend waren:

#### **Bürgermeister**

Herr Stephan Vehreschild

#### **Ratsmitglied CDU**

Frau Beate Bayer-Helms

Herr Marcus Kitz

Herr Sebastian Koch

Herr Hans-Dieter Lülsdorf

Herr Josef Mauel

Herr Peter Oberhäuser

Herr Nico Pestel

Herr Anthony Pohl

Herr Heinz Reuter

Herr Stefan Robert

Herr Josef Schäferhoff

Frau Hildegard Seemayer

Frau Christel Tetteroo-Kroll

Herr Hans-Jürgen Vetterick

Herr Joachim von Hänisch

Herr Alfons Weiler

Herr Hartmut Wicht

#### **Ratsmitglied SPD**

Herr Edgar Engelhardt

Herr Volker Heinsch

Frau Ilse Mutke

Frau Gabriela Neidel

Herr Helmut Plum

Herr Friedrich Reusch

Herr Jürgen Schulz

Herr Peter Tilgner

#### **Ratsmitglied FDP**

Herr Harald Burger

Frau Erika Erfling

Herr Winfried Heinrichs

Herr Markus Linnartz

Herr Hans Werner Piontek

Frau Anette Wickel

**Ratsmitglied Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Karl-Heinz Plies

Frau Barbara Schlüter

**Ratsmitglied Die Linke**

Herr Heinz Dähmlow

**Von der Verwaltung waren anwesend:**

Herr Erster Beigeordneter Helmut Esch

Frau Beigeordnete Mechtild Schlösser-Macke

Herr Städt. Oberverwaltungsrat Hans-Ulrich Busch

Frau Stadtamtsrätin Andrea Herkenrath

**Schriftführer/in**

Herr Stadtamtsrat Günter Krieger

Es fehlten:

**Ratsmitglied CDU**

Herr Dano Himmelrath

Frau Rosel Kurth

**Ratsmitglied FDP**

Herr Armin Vogel

**Ratsmitglied Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Dorothee Dohms

**Fraktionslos**

Herr Reinhold Krüger

Herr Tonino Franco Vollmer

## **Tagesordnung:**

### A. Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner / Einwohnerinnen  
Vorlage: 0740/2009-2014
2. Einführung und Verpflichtung von Ratsmitgliedern  
Vorlage: 0748/2009-2014
3. Entscheidung über schriftlich eingereichte Einwendungen gegen Sitzungsprotokolle  
Vorlage: 0741/2009-2014
4. Bericht über nicht ausgeführte Ratsbeschlüsse  
Vorlage: 0744/2009-2014
5. Prüfung des Jahresabschlusses 2008 und Entlastung des Bürgermeisters  
Vorlage: 0703/2009-2014
6. Bekanntgabe der Verfügung des Landrates zur Haushaltssatzung 2011  
Vorlage: 0679/2009-2014
7. Namensgebung für die Gemeinschaftsgrundschule Ranzel  
Vorlage: 0747/2009-2014
8. Gebührenbefreiung für Geschwisterkinder  
Vorlage: 0702/2009-2014
9. Änderung der Miet- und Benutzungsordnung für die Aulen in den Schulzentren Nord und Süd der Stadt Niederkassel  
Vorlage: 0651/2009-2014
10. Erlass einer neuen Tarifordnung für das Hallenbad Lülldorf  
Vorlage: 0676/2009-2014
11. Konsolidierung des Haushalts; hier: Kürzung der Zuwendungen zu den Geschäftskosten der Fraktionen  
Vorlage: 0652/2009-2014
12. Neubesetzung von Ausschüssen  
Vorlage: 0656/2009-2014
13. Nachbesetzung im Seniorenbeirat  
Vorlage: 0657/2009-2014
14. 1. Satzungsänderung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung  
Vorlage: 0667/2009-2014
15. 7. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Niederkassel  
Vorlage: 0686/2009-2014

16. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder  
Vorlage: 0739/2009-2014
17. Neufassung der Satzung der Stadt Niederkassel zur Förderung von Kindern in der Tagespflege und der Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege  
Vorlage: 0745/2009-2014
18. a) 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Niederkassel  
b) Bebauungsplan Nr. 126 M für den Bereich Moselstraße, Rheinufer und Aggerstraße im Ortsteil Mondorf  
Vorlage: 0720/2009-2014
19. Änderung des Bebauungsplanes 79 U für den Bereich "Sondergebiet Reiterhof", im Ortsteil Uckendorf  
hier: Bebauungsplan 79 U, 2. Änderung  
Vorlage: 0674/2009-2014
20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 Rh  
hier: Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 131 Rh an der Nibelungenstraße im Ortsteil Rheidt  
Vorlage: 0721/2009-2014
21. Bebauungsplan 130 Rh für den Bereich Domstraße und Unterstraße im Ortsteil Rheidt  
a) Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage  
b) Satzungsbeschluss  
Vorlage: 0724/2009-2014
22. Einleitung eines förmlichen Umlegungsverfahrens nach dem BauGB für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 Rh ( Flächen im Bereich der Verlängerung der Gallierstraße bis Merowingerstraße im Ortsteil Rheidt)  
Vorlage: 0725/2009-2014
23. Einziehung mehrerer Wegeflächen bzw. Teilwegeflächen in der Gemarkung Mondorf, Flur 5, im Erweiterungsgebietes des Gewerbegebietes Mondorf  
Vorlage: 0671/2009-2014
24. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, die dem Rat zur Kenntnis zu bringen sind  
Vorlage: 0728/2009-2014
25. Mitteilungen und Anfragen  
Vorlage: 0742/2009-2014

Tages- ord- nungs- punkt	Beratungsgegenstand	Sitzungsvorlage/Beschlussfähigkeit erging		
		am	durch	Fundstelle Einladung = E Einladungsnachricht = N Beschlussfähigkeit = P

Vor Beginn der Sitzung ehrte Bürgermeister Vehreschild die anwesende Frau Annemie Klaassen für ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Alten- und Seniorenarbeit im Seniorentreff in Ranzel und sprach ihr seinen ausdrücklichen Dank für die geleistete Arbeit aus.

Anschließend verabschiedete Bürgermeister Vehreschild das aus dem Rat ausgeschiedene Ratsmitglied Monika Dahl (Bündnis 90/Die Grünen) und dankte ihr für Ihre Mitarbeit im Stadtrat.

Bürgermeister Vehreschild stellte sodann die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und eröffnete die Sitzung.

Er bat darum, den Tagesordnungspunkt Nr. 14 (1. Satzungsänderung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung) von der Tagesordnung abzusetzen, da in Kürze eine gesetzliche Neuregelung zu erwarten ist, die noch in die dann neu zu beschließende Satzungsänderung eingearbeitet werden muss.

Gleichzeitig bat Herr Vehreschild darum, als zusätzlichen Tagesordnungspunkt 30a den Punkt „Städtebauliche Maßnahme Ortszentrum Niederkassel; hier: Grunderwerb“ aufzunehmen und verwies auf die an die Ratsmitglieder ausgeteilte Tischvorlage.

Der Rat stimmte der Änderung der Tagesordnung zu.

Bedenken gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

#### A. Öffentliche Sitzung

##### **1. Fragestunde für Einwohner / Einwohnerinnen Vorlage: 0740/2009-2014**

Bürgermeister Vehreschild eröffnete die Fragestunde für Einwohner/innen und bat die anwesenden Bürger/innen, Fragen an den Bürgermeister oder an die Fraktionen zu stellen.

Eine Bürgerin fragte nach, wer den gegenüber von Mondorf auf der Bonner Seite bereits fertig gestellten, neu gestalteten Bereich des Fähranlegers gesehen hat und ob die Art der Ausführung mit viel Beton Gefallen findet.

Bürgermeister Vehreschild teilte hierzu mit, dass er sich das neu gestaltete Rheinufer auf der linken Rheinseite angesehen hat und dass ihm die Gestaltung so zusagt, da sie auf jeden Fall eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem vorherigen Zustand darstellt.

Nachdem sich keine weiteren Fragen ergaben, schloss Bürgermeister Vehreschild die Fragestunde.

##### **Abstimmungsergebnis:**

##### **2. Einführung und Verpflichtung von Ratsmitgliedern Vorlage: 0748/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt vor:

„Für das ausgeschiedene Ratsmitglied, Herr Detlef Auer (SPD), ist Herr Volker Heinsch (SPD) und für das ausgeschiedene Mitglied Monika Dahl (Die Linke) ist Herr Heinz Dähmlow in den Rat der Stadt Niederkassel eingerückt.

Gemäß § 67 III GO werden Ratsmitglieder vom Bürgermeister in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Herr Bürgermeister Vehreschild wird die Einführung und Verpflichtung der neuen Ratsmitglieder Volker Heinsch und Heinz Dähmlow vornehmen.“

Bürgermeister Vehreschild führte die beiden neuen Ratsmitglieder in ihr Amt ein und verpflichtete sie gemäß § 67 III GO NW zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Über die Einführung und Verpflichtung wurden eine gesonderte Niederschriften gefertigt.

**Abstimmungsergebnis:**

**3. Entscheidung über schriftlich eingereichte Einwendungen gegen Sitzungsprotokolle  
Vorlage: 0741/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Kenntnisnahme vor:

„Zwischenzeitlich wurde die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 13.04.2011 freigegeben.

Schriftliche Einwendungen liegen nicht vor.“

Der Rat nahm Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

**4. Bericht über nicht ausgeführte Ratsbeschlüsse  
Vorlage: 0744/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Kenntnisnahme vor:

„Aus der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010 konnte folgender Ratsbeschluss noch nicht abschließend ausgeführt werden:

- **TOP 15: Bebauungsplan Nr. 100 Ra, 1. Änderung im Bereich Porzer Straße hier: Aufstellungsbeschluss**  
Der Beschluss wurde ausgeführt, das Verfahren dauert jedoch noch an.

Alle anderen Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom

**15.12.2010** wurden ausgeführt.“

Der Rat nahm Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

**5. Prüfung des Jahresabschlusses 2008 und Entlastung des Bürgermeisters  
Vorlage: 0703/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Gemäß § 95 Absatz 1 GO haben Städte und Gemeinden zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Dem Anhang sind nach § 44 Abs 3 GemHVO NRW ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel (§§ 45-47 GemHVO NRW) beizufügen.

Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können (§ 44 GemHVO).

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Entwurf für das Jahr 2008 wurde dem Stadtrat in der Sitzung am 13.04.2011 zugeleitet. Dieser verwies ihn zur Prüfung an den nach § 101 GO zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken.

In Städten, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt) besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung. Nach § 103 Abs. 5 GO kann sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 16. September 2009 zugestimmt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhandaktiengesellschaft, Bonn, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 zu beauftragen.

Nach Abschluss der Prüfung haben sowohl die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auch der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht, der einen Bestätigungsvermerk enthalten muss, zu erstellen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO hat inzwischen die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts abgeschlossen und einen Bericht inklusive uneingeschränktem Bestätigungsvermerk mit Schreiben vom 06. Mai 2011 vorgelegt. Der Prüfungsbericht mit allen Anlagen ist den Ratsmitgliedern im Zusammenhang mit der Einladung zur Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 07.06.2011 zugestellt worden.

Nach § 101 Abs. 7 GO ist der Bestätigungsvermerk unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Nach § 96 GO stellt der Rat bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Außerdem entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

Gegenüber dem in der Sitzung des Rates am 13.04.2011 vorgelegten Entwurf des Jahresabschlusses hat sich nur eine unwesentliche Veränderung ergeben.

In Höhe der Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen gemäß § 22 GemHVO ist nach § 43 Abs. 3 GemHVO im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage anzusetzen.

Im Entwurf der Bilanz war diese Deckungsrücklage in einer gesonderten Position als Sonderrücklage ausgewiesen.

In der endgültigen Bilanz sind die Ermächtigungsübertragungen als „Davon-Ausweis“ der allgemeinen Rücklage dargestellt.

Auswirkungen auf das Ergebnis oder das ausgewiesene Eigenkapital ergeben sich hierdurch nicht.

In der Jahresrechnung 2008 ergab sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.919.898,59 Euro.

Ausführliche Erläuterungen hierzu sind im Lagebericht dargestellt.

Eine Zuführung dieses Betrages zur Ausgleichsrücklage ist unzulässig, da der Bestand der Ausgleichsrücklage den zulässigen Maximalbetrag nach § 75 Abs. 3 GO NRW bereits erreicht hat. Mithin ist der Überschuss der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der städt. Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.06.2011 den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2008 beraten und hierzu **einstimmig** folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhandaktiengesellschaft, Bonn, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 einschließlich des Lageberichts und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen. Er fasst das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden eigenen Bestätigungsvermerk, der vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet wird, zusammen (Anlage zur Niederschrift).“

Darüber hinaus hat der Rechnungsprüfungsausschuss die u. a. Beschlussempfehlungen für den Stadtrat **einstimmig** gefasst.“

Der Ausschussvorsitzende Wicht (CDU) berichtete über die Beratungen im zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss.



Der Rat fasste folgenden Beschluss:

(Bürgermeister Vehreschild nahm an den Abstimmungen nicht teil.)

IX/202 **Beschluss:**

- a. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2008 zur Kenntnis.  
Der Rat stellt gem. § 96 Absatz 1 GO den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss fest.  
Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss von 2.919.898,59 Euro der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

- b. Die Ratsmitglieder beschließen gem. § 96 Absatz 1 GO die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

**6. Bekanntgabe der Verfügung des Landrates zur Haushaltssatzung 2011  
Vorlage: 0679/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Kenntnisnahme vor:

„Gemäß § 80 GO NW wurde die vom Rat am 13.04.2011 beschlossene Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde durch Bericht vom 20.04.2011 angezeigt.

Der Landrat hat mit Verfügung vom 16.05.2011 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Stadt Niederkassel für das Haushaltsjahr 2011 zur Kenntnis genommen habe.

Die Verfügung des Landrates ist als Anlage in Kopie beigefügt.

Die Haushaltssatzung wurde am 01.06.2011 bekannt gemacht und ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.“

Der Rat nahm Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

**7. Namensgebung für die Gemeinschaftsgrundschule Ranzel  
Vorlage: 0747/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Die Schulgemeinde der Gemeinschaftsgrundschule Ranzel hat sich in den vergangenen

Monaten mit der Frage befasst, der Schule einen zusätzlichen, individuellen Namen zu geben. Nähere Einzelheiten können dem beigefügten Schreiben der Schule entnommen werden.

Rechtsgrundlage für die Namensnennung von Schulen bildet § 6 Abs. 6 des Schulgesetzes. Danach muss der Schulname folgende Bestandteile haben:

- den Hinweis auf den Schulträger
- die Angabe der Schulform, Schulstufe, Schulart,
- die Bezeichnung, die die Schule individuell benennt.

Die Bezeichnung einer Schule bestimmt ihr Träger, im vorliegenden Fall also die Stadt Niederkassel.

Die Stadtverwaltung hält den von der Schule vorgelegten Vorschlag für eine gute Auswahl der individuellen Kennzeichnung und schlägt dem Schulausschuss vor, eine zustimmende Beschlussempfehlung an den Stadtrat zu fassen.“

Die Ausschussvorsitzende Tetteroo-Kroll (CDU) berichtete über die Beratungen im zuständigen Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales und teilte mit, dass die Verwaltung beauftragt wurde, zu klären, ob der Name der Schule mit oder ohne Bindestrich geschrieben werden soll.

Die Verwaltung teilte hierzu mit, dass grundsätzlich beide Schreibweisen möglich sind. Seitens der Schule sei der Wunsch geäußert worden, den Namen mit Bindestrich zu schreiben.

Es erging folgender Beschluss:

IX/203 **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt, der Gemeinschaftsgrundschule in Ranzel folgenden Namen zu geben:

**Drei-Linden-Schule**  
Gemeinschaftsgrundschule Niederkassel-Ranzel

**Abstimmungsergebnis:**  
Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0

**8. Gebührenbefreiung für Geschwisterkinder**  
**Vorlage: 0702/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Der Rat der Stadt Niederkassel hat sich am 31.03.2009 letztmals mit dem Thema Gebührenbefreiung für Geschwisterkinder befasst. Ziel dieser Beratungen war es, junge Familien mit mehreren Kindern in städtischen Betreuungseinrichtungen finanziell zu entlasten.

Letztlich erging folgender Ratsbeschluss:

Der Rat beschließt die Gebührenordnung für die OGS an die Gebührenordnung für Kin-

dertagesstätten und die Richtlinien für Tagespflege zum 01.08.2009 dahingehend anzupassen, dass Eltern, die mehrere Kinder in Kindertagesstätten und/oder einer OGS angemeldet haben, lediglich Gebühren für dasjenige Kind zu entrichten haben, für das der höchste Gebührensatz zu entrichten ist.

Seit dem Kindergarten – bzw. Schuljahr 2009/2010 wird dieser Beschluss von der Verwaltung (Jugendamt und Schulamt) und vom Träger der OGS, dem Verein Betreute Schulen, in enger Abstimmung mit erheblichen Aufwand umgesetzt. Schwierig gestaltete sich hier insbesondere den Eltern nach unterjährig erfolgter Einkommensprüfung, einen Wechsel der abzurechnenden Betreuungsform mit geänderten Beitragsätzen zu vermitteln. So ist es beispielsweise häufiger vorgekommen, dass Eltern zunächst nur den OGS Beitrag an den Verein Betreute Schulen zu zahlen hatten. Eine nachträgliche Einkommensprüfung allerdings zum Ergebnis geführt hat, dass eigentlich der höhere Kita Beitrag an die Stadt zu zahlen gewesen wäre. In solch gelagerten Fällen musste der Verein Betreute Schulen seinen Gebührenbescheid aufheben und den bisher eingezogenen Beitrag an die Eltern zurückzahlen. Gleichzeitig wurde seitens des Jugendamtes ein Neufestsetzungsbescheid erlassen und der höhere Elternbeitrag festgesetzt.

Allein aufgrund dieser umfangreichen und den Eltern nur schwer zu vermittelnden Maßnahmen bestand bei allen am Verfahren Beteiligten Einigkeit darüber, eine andere Form der Geschwisterermäßigung festzuschreiben.

Nunmehr plant das Land die Abschaffung der Elternbeiträge für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung. Auch diese neue Regelung hat Auswirkungen auf die bisher praktizierte Form der Geschwisterermäßigung. Nach den Erklärungen der Landesregierung sollen die Einnahmeausfälle der Kommunen durch den beitragsfreien Kindergartenbesuch grundsätzlich durch das Land ausgeglichen werden. Details hierzu sind jedoch noch nicht bekannt. Die Intention des Ratsbeschlusses vom 31.03.2009, eine Gebührenpflicht beim Besuch mehrerer Kinder eines Beitragspflichtigen in Kindertagesstätten und/oder der OGS und/oder der Tagespflege nur für ein Kind entstehen zu lassen, wird künftig in vielen Fällen bereits durch die (geplante) landesgesetzliche Regelung erreicht.

Auch vor diesem Hintergrund erscheint eine Neufassung des Ratsbeschlusses vom 31.03.2009 geboten, zumal wie bereits oben aufgeführt, auch die praktische Umsetzung bisher schon zu erheblichem administrativen und technischen Aufwand führte.

Die Verwaltung hat einen Beschlussvorschlag erarbeitet, der eine Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens beinhaltet und der den Wegfall der Gebührenpflicht für das letzte Kindergartenjahr berücksichtigt. Danach erfolgt die Gebührenerhebung für Geschwisterkinder in Kindertagesstätten, OGS und Tagespflege künftig generell durch das Jugendamt, so dass arbeitsintensive Abstimmungen zwischen Stadt und dem Verein Betreute Schulen entfallen werden

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.“

Die Ausschussvorsitzende Tetteroo-Kroll (CDU) berichtete über die Beratungen im zuständigen Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales.

Bürgermeister Vehreschild bat darum, den Klammerzusatz „(letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung)“ im Beschlussvorschlag zu streichen, da noch nicht genau feststehe, ob das letzte oder vielleicht das erste Kindergartenjahr beitragslos gestellt werden soll.

Es erging folgender Beschluss:

Der Rat beschließt die Gebührenordnung für die OGS dergestalt zu ändern, dass Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Betreuungseinrichtungen in der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen, lediglich Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für das Kind zu entrichten haben, für das der höchste Gebührensatz zu entrichten ist.

Betreuungseinrichtungen in diesem Sinne sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagschule sowie die Kindertagespflege in Niederkassel.

Diese Regelung gilt, soweit nicht nur OGS-Beiträge und/oder Kostenbeiträge für die Kindertagespflege zu entrichten sind.

Besuchen mehrere Kinder derselben Beitragspflichtigen eine OGS in Niederkassel und/oder nehmen Leistungen der Tagespflege in Niederkassel in Anspruch (ohne gleichzeitigen Besuch eines weiteren Kindes in einer Kindertageseinrichtung in Niederkassel) so ist nur der Beitrag für die Tagespflege für das Kind zu entrichten, für das der höchste Beitrag gilt.

Diese Regelung gilt, soweit nicht nur OGS-Beiträge zu entrichten sind.

Besuchen mehrere Kinder derselben Beitragspflichtigen eine OGS in Niederkassel (ohne gleichzeitigen Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Inanspruchnahme von Leistungen der Tagespflege) so sind die Beiträge für die OGS nur für das erste Kind zu entrichten. Die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind entfallen.

Bei den vorstehenden Regelungen bleiben Kinder, die Kindertageseinrichtungen in Niederkassel aufgrund landesgesetzlicher Regelungen beitragsfrei besuchen unberücksichtigt, d.h. sie werden bei der Feststellung des Tatbestandes für eine Gebührenbefreiung für Geschwisterkinder nicht berücksichtigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0

**9. Änderung der Miet- und Benutzungsordnung für die Aulen in den Schulzentren Nord und Süd der Stadt Niederkassel  
Vorlage: 0651/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Die Aulen in den Schulzentren Nord und Süd stehen neben schulischen Belangen u. a. auch für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen außerhalb der Schulzeit zur Verfügung.

Für die Benutzung der Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach dem der Miet- und Benutzungsordnung angefügten Mietpreistarif erhoben.

Veranstaltungen, für die kein Eintritt verlangt wird und Veranstaltungen der Stadt Niederkassel, die von Dritten für die Stadt durchgeführt werden, sind nach § 3 Ziffer 2 der Miet- und Benutzungsordnung mietfrei.

Da über Ausnahmen von der Miet- und Benutzungsordnung gem. § 16 der Schulausschuss entscheidet, wurde bisher im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales u. a. auch die Befreiung von der Mietzahlung bei Benefiz-Veranstaltungen beraten und be-

schlossen.

Um hier eventuelle zeitliche Engpässe im Hinblick auf die jeweilige Terminierung der Ausschusssitzungen zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, dass Entscheidungen über die Befreiung von der Mietzahlungsverpflichtung bei Benefiz-Veranstaltungen künftig von der Verwaltung getroffen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, § 16 der Miet- und Benutzungsordnung wie folgt neu zu fassen:

§ 16  
Ausnahmen

„Über Ausnahmen von dieser Miet- und Benutzungsordnung entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales.  
Über die Befreiung der Mietzahlungsverpflichtung bei Benefiz-Veranstaltungen entscheidet die Verwaltung.“

Die Ausschussvorsitzende Tetteroo-Kroll (CDU) berichtete über die Beratungen im zuständigen Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales.

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

IX/205 **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt, § 16 der Miet- und Benutzungsordnung für die Aulen der Schulzentren Nord und Süd der Stadt Niederkassel wie folgt neu zu fassen:

§ 16  
Ausnahmen

„Über Ausnahmen von dieser Miet- und Benutzungsordnung entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales.  
Über die Befreiung der Mietzahlungsverpflichtung bei Benefiz-Veranstaltungen entscheidet die Verwaltung.“

**Abstimmungsergebnis:**  
Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0

**10. Erlass einer neuen Tarifordnung für das Hallenbad Lülldorf  
Vorlage: 0676/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 über eine Liste zur Konsolidierung des Haushalts 2011 beraten. Als Ergebnis dieser Beratungen wurde u.a. beschlossen, die Eintrittsgelder im Hallenbad mit Wirkung zum 01.08.2011 um 10% zu erhöhen. Damit dieser Beschluss in die Tat umgesetzt werden kann, wird der Erlass einer neuen Tarifordnung für das Hallenbad erforderlich.“

Als Anlage 1 liegt dieser Vorlage eine Ausfertigung der bisher gültigen Tarifordnung bei. Die sich aus der 10 % Erhöhung ergebenden neuen Tarife sind als zusätzliche Position dort aufgeführt. Um der Wechselgeldproblematik im Hallenbad gerecht zu werden, wurden die

einzelnen Tarife auf – bzw. abgerundet.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Tarife, ist darüber hinaus folgendes zu berücksichtigen:

Die Rhenag AG bietet seit einigen Jahren ihren Kunden die rhenag Energy Card an. Hierbei handelt es sich um eine kostenlose Kundenkarte, mit deren Nutzung die Karteninhaber Vergünstigungen diverser Kooperationspartner der rhenag, beispielsweise aus den Bereichen Rund ums Auto, Freizeit und Sport, Dienstleistungen sowie Heimwerken und Wohnen, in Anspruch nehmen können. Die Rhenag würde gerne die Stadt Niederkassel als neuen Kooperationspartner gewinnen und den Inhabern der Card eine Ermäßigung beim Eintritt in das Helmut Loos Hallenbad Lülldorf in Aussicht stellen.

Weitere Hinweise zur rhenag Energie Card sind aus der beiliegenden Anlage 2 ersichtlich.

Die zur Zeit gültige Tarifordnung sieht eine Ermäßigung für eine rhenag Energy Card nicht vor. Allerdings ist ein durchaus vergleichbares Modell der Kreisparkasse Köln geregelt. Demnach ist unter den Tarifen 1.3 (Erwachsene) und 3.3 (Kinder und Jugendliche) für LOGOKARTENINHABER der Kreissparkasse Köln der Bezug einer Elferkarte zum Preis einer Zehnerkarte möglich.

Sollte der Rat zum Beschluss kommen, analog der Tarife für LOGOKARTENINHABER, auch Inhabern der rhenag Energy card eine Elferkarte zum Preis einer Zehnerkarte anzubieten, wäre eine Ergänzung der Tarifordnung notwendig.

Die Verwaltung hat nunmehr einen Entwurf einer neuen Tarifordnung für das Hallenbad Lülldorf erarbeitet, der sowohl die 10% Tariferhöhungen als auch die Ergänzung um die rhenag Energy Card umfasst. Dieser Entwurf liegt der Vorlage als Anlage 3 bei.

Um Beratung wird gebeten.“

Die Ausschussvorsitzende Tetteroo-Kroll (CDU) berichtete über die Beratungen im zuständigen Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales.

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

IX/206 **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die als Anlage beigefügte neue Tarifordnung des Hallenbades Lülldorf. Die neue Tarifordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0

**11. Konsolidierung des Haushalts; hier: Kürzung der Zuwendungen zu den Geschäftskosten der Fraktionen**  
**Vorlage: 0652/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten derzeit eine monatliche Zuwendung zu den Geschäftskosten in Höhe von 80,- Euro je Fraktion und 16,- Euro je Fraktionsmitglied.

Diese Zuwendungen wurden mit Ratsbeschluss vom 22.04.1970 erstmalig eingeführt und zwischenzeitlich mehrmals, zuletzt mit Beschluss vom 21.06.2006 der Höhe nach angepasst.

Darüber hinaus hat der Rat in seiner Sitzung vom 09.02.2010 beschlossen, dem Ratsmitglied Dahl (Die Linke) eine monatliche Zuwendung i. H. v. 25,- Euro zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung zu gewähren.

Im Rahmen der Konsolidierung des Haushalts hat der Rat in der Sitzung vom 13.04.2011 eine Kürzung der Fraktionszuwendungen um 10 v. H. beschlossen.

Gerundet würden sich die Beträge hiernach wie folgt verändern:

Monatlicher Grundbetrag für die Fraktionen: Reduzierung von 80,- € auf 72,- €

Zuwendung für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied: Reduzierung von 16,- € auf 14,- €

Zuwendung für Ratsmitglied Dahl: Reduzierung von 25,- € auf 22,- €

Die jeweiligen Auszahlungen erfolgen monatlich, so dass der früheste Zeitpunkt für die Umsetzung dieses Sparvorschlages der 01.08.2011 ist.“

Bürgermeister Vehreschild berichtete über die Beratungen im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss und wies darauf hin, dass die im Beschlussvorschlag enthaltene Regelung für Frau Dahl zu streichen ist, da diese zwischenzeitlich aus dem Rat ausgeschieden ist.

Ratsmitglied Reusch (SPD) wies darauf hin, dass seine Fraktion dagegen stimmen werde, da sie diese Kürzung für nicht angebracht halte.

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

IX/207 **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt, die Zuwendungen zu den Geschäftskosten der Fraktionen ab dem 01.08.2011 wie folgt zu reduzieren:

Monatlicher Grundbetrag für die Fraktionen: Reduzierung von 80,- € auf 72,- €

Zuwendung für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied: Reduzierung von 16,- € auf 14,- €

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 26 Nein 8 Enthaltung 1

**12. Neubesetzung von Ausschüssen**

**Vorlage: 0656/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„1. Frau Karin Werner-Scharf ist aus dem Bereich der Stadt Niederkassel verzogen.

Frau Werner-Scharf war stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses (Verbandsvertreterin der AWO Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e. V.).

Gem. § 4 Abs. 2 Satz 4 des hier maßgeblichen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG NW) kann zum stimmberechtigten Mitglied nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft, also dem Rat, angehören kann.

Frau Werner-Scharf ist somit aufgrund ihres Wegzuges aus der Stadt Niederkassel aus dem Jugendhilfeausschuss ausgeschieden.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AG KJHG NW hat der Rat im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes vor Ablauf der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit zu wählen.

Frau Werner-Scharf wurde von der AWO Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e. V. als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses vorgeschlagen.

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben schlägt die AWO Frau Sandra Heidenreich, Taubenstraße 15, Niederkassel, als Nachfolgerin im Jugendhilfeausschuss vor.

2. Mit Schreiben vom 09.05.2011 bittet der Theaterverein 1930 Rheidt e. V. darum, anstelle des stimmberechtigten Mitgliedes Markus Linnartz, seinen bisherigen Stellvertreter, Herrn Christoph Briese, Schellenberg 40, Niederkassel, als stimmberechtigten Verbandsvertreter zu positionieren.

Herr Linnartz hat zwischenzeitlich schriftlich erklärt, dass er seine Funktion im Jugendhilfeausschuss nicht mehr ausüben kann.

Als neuer Stellvertreter wird Herr Karl-Heinz Wessel, Bahnhofstraße 85, Rheidt, vorgeschlagen.

Die Schreiben sind als Anlagen beigefügt.

3. Die FDP-Fraktion schlägt mit dem ebenfalls als Anlage beigefügten Schreiben vom 09.04.2011 vor, Herrn Markus Linnartz als Nachfolger für das aus Rat und Ausschüssen ausgeschiedene Mitglied Hans-Georg Döpfer in den Wahlausschuss zu berufen.

Gem. § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW wählt der Rat bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.“



Vor Beginn der Sitzung war folgende Tischvorlage an die Ratsmitglieder verteilt worden:

„Aufgrund des Ausscheidens der Ratsmitglieder Auer (SPD) und Dahl (Die Linke) aus dem Rat sowie Krüger (jetzt fraktionslos) aus der SPD-Fraktion werden Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen und sonstigen Gremien erforderlich.

Die SPD-Fraktion und die Partei Die Linke haben mit Ihren als Anlagen beigefügten Schreiben vom 05.07.2011 und 28.06.2011 entsprechende Umbesetzungsanträge gestellt. Darüber hinaus beantragt die FDP-Fraktion mit dem ebenfalls beigefügten Schreiben vom 12.07.2011 eine Umbesetzung im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigefügten Anlagen verwiesen.

Der unter TOP 12 der Sitzung aufgeführte Beschlussvorschlag wird daher wie u. a. ergänzt.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:  
(Bürgermeister Vehreschild nahm an den Abstimmungen nicht teil).

IX/208 **Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt folgende personellen Umbesetzungen in den **Ausschüssen:**

<b>Ausschuss</b>	<b>Funktion</b>	<b>bisher</b>	<b>künftig</b>
<b>Integrationsausschuss</b>	Ratsmitglied	Krüger, Reinhold	<b>Engelhardt, Edgar</b>
<b>Bauausschuss</b>	stv. sachk. Bürger	Heinsch, Volker	<b>Duerr, Dietmar</b>
<b>Haupt-, Finanz- u. Beschwerdeaussch.</b>	Ratsmitglied Ratsmitglied Ratsmitgl. beratend	Auer, Detlef Krüger, Reinhold Dahl, Monika	<b>Heinsch, Volker Schulz, Jürgen Dähmlow, Heinz</b>
<b>Umwelt-, Verkehrs- u. Planungsausschuss</b>	sachk. Bürger Ratsmitglied sachk. Bürger	Heinsch, Volker Jürgen Pallien	<b>Heinsch, Volker Sauer-Masius,</b>
<b>Wahlausschuss</b>	Ratsmitglied Ratsmitglied	Döpfer, Hans-Georg Auer, Detlef	<b>Linnarz, Markus Heinsch, Volker</b>
<b>Wahlprüfungsaussch.</b>	Ratsmitglied	Auer, Detlef	<b>Heinsch, Volker</b>

	stv. Verbandsvertr. Ratsmitglied pers. Vertreter	Briese, Christoph Auer, Detlef Neidel, Gabriela	<b>Wessel, Karl-Heinz</b> <b>Engelhardt, Edgar</b> <b>Reusch, Elke</b>
<b>Aussch. für wirtsch. Unternehmen</b>	sachk. Bürger Ratsmitglied	Heinsch, Volker	<b>Heinsch, Volker</b>
<b>Rechnungsprüfungs-Ausschuss</b>	Ratsmitglied	Auer, Detlef	<b>Tilgner, Peter</b>
<b>Aussch. f. Schule, Kultur, Sport u. Soziales</b>	Ratsmitgl. beratend	Dahl, Monika	<b>Dähmlow, Heinz</b>

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die SPD-Fraktion anstelle von Herrn Detlef Auer Herrn Volker Heinsch zum Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses und Herrn Friedrich Reusch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses benennt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

2. Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt folgende personellen Umbesetzungen in den u. a. **Gremien:**

<b>Gremium</b>	<b>Funktion</b>	<b>bisher</b>	<b>künftig</b>
Regionalbeirat KSK	Ratsmitglied	Auer, Detlef	<b>Reusch, Friedrich</b>
Stadtentwicklungsges.	Ratsmitglied	Auer, Detlef	<b>Heinsch, Volker</b>
Vertreter Schulkonferenz Gymnasium	Ratsmitglied	Auer, Detlef	<b>Neidel, Gabriela</b>
Rathauskommission	Ratsmitglied	Auer, Detlef	<b>Plum, Helmut</b>

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

**13. Nachbesetzung im Seniorenbeirat**  
**Vorlage: 0657/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Frau Annemarie Klaassen ist aus dem Seniorenbeirat ausgeschieden. Herr Wilfried Weber, Mittelfeld 20, 53721 Siegburg wurde vom DRK als Nachfolger benannt. Auf Vorschlag des Seniorenbeauftragten soll Herr Weber bestellt werden.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

IX/209 **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel bestellt gemäß § 3 Abs. 2 der Seniorenbeiratsordnung Herrn Wilfried Weber, wohnhaft: Mittelfeld 20, 53721 Siegburg als Mitglied des Seniorenbeirates.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0

**14. 1. Satzungsänderung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung  
Vorlage: 0667/2009-2014**

Dieser Tagesordnungspunkt war von der Tagesordnung abgesetzt worden.

**Abstimmungsergebnis:**

**15. 7. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Niederkassel  
Vorlage: 0686/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Die Ausübung des „Allgemeinen Vorkaufsrechtes“ bestimmt sich nach den §§ 24 ff BauGB.

Hiernach steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorkaufsrecht zu.

Bezüglich dieser Verfahrensabwicklung stellt der beurkundende Notar die Anfrage, ob von der Gemeinde nach den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen ein Vorkaufsrecht für das jeweilige Grundstück bzw. Teilgrundstücke ausgeübt wird oder nicht. Bei Nichtausübung wird um Übersendung einer Negativbescheinigung gebeten.

Die Negativbescheinigung ist für die Wirksamkeit des jeweiligen Kaufvertrages unbedingt erforderlich.

Der Gemeinde steht hierzu eine Frist für die Ausstellung der Negativbescheinigung von 2 Monaten zu (§ 28 Abs. 2 BauGB).

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 21.02.2006 die Einführung einer Gebühr in Höhe von 20,00 EUR beschlossen und die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Niederkassel entsprechend geändert (5. Nachtragssatzung).

Bei der Stadt Niederkassel werden durchschnittlich im Jahr 300 Anfragen gestellt.

Im Rahmen der Konsolidierung der Finanzen der Stadt Niederkassel zur Aufstellung des Haushaltes 2011 hat der Rat einer grundsätzlichen Anhebung der Verwaltungsgebühr für die Ausstellung der Vorkaufrechtsverzichtserklärungen von 20,00 auf 25,00 EUR pro Anfrage zugestimmt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, künftig eine Gebühr von 25,00 EUR für die Ausstellung einer Negativbescheinigung für das „Allgemeine Vorkaufsrecht“ zu erheben.

Voraussetzung ist die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Niederkassel.“

Bürgermeister Vehreschild teilte mit, dass der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss in seiner Sitzung vom 06.07.2011 eine Anhebung der Gebühr für die Ausstellung einer Negativbescheinigung für das „Allgemeine Vorkaufsrecht“ auf 30,00 Euro beschlossen hat.

Ratsmitglied Reusch (SPD) erklärte, seine Fraktion werde diese Anhebung nicht mittragen.

Der Rat fasste daraufhin folgenden Beschluss:

IX/210 **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die 7. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Niederkassel.

Die 7. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 26 Nein 8 Enthaltung 1

**16. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder  
Vorlage: 0739/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Der Rat der Stadt Niederkassel hat in der Sitzung vom 15.12.2010 die o. a. Satzung beschlossen.

Die Satzung soll zum 01.08.2011 in Kraft treten.

Im Land NRW wird derzeit geplant, das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung beitragsfrei zu stellen. Eine Entscheidung ist noch nicht gefallen.

Derzeit läuft im Landtag ein Anhörungsverfahren.

Nach den Erklärungen der Landesregierung sollen die Einnahmefälle der Kommunen durch den beitragsfreien Kindergartenbesuch durch das Land NRW ausgeglichen werden. Auch insoweit sind Details nicht bekannt.

Sollte die Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr zum 01.08.2011 eingeführt werden, macht dies eine Änderung der beschlossenen, veröffentlichten aber noch nicht in Kraft getretenen Satzung erforderlich.

Da derzeit nicht absehbar ist, ob die neue Regelung vom Landtag verabschiedet wird, andererseits aber vor dem 01.08.2011 keine Jugendhilfeausschusssitzung mehr stattfindet wird vorsorglich eine neue Fassung der Beitragssatzung vorgeschlagen. Sollte die Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung nicht beschlossen werden, würde die geänderte Neufassung nicht veröffentlicht und es bliebe bei der durch Ratsbeschluss vom 16.12.2010 beschlossenen und veröffentlichten Satzung die zum 01.08.2011 in Kraft tritt.

Zu den Änderungen im Einzelfall:

1. In § 3 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

Abs. 5:

Durch landesgesetzliche Regelung ist das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung beitragsfrei.

Sollte für ein Kind ein beitragsfreies Kindergartenjahr in Anspruch genommen worden sein, das Kind jedoch nicht eingeschult werden, ist das Folgekindergartenjahr beitragspflichtig. Für jedes Kind kann nur einmal das beitragsfreie Kindergartenjahr auf Grund landesgesetzlicher Regelung in Anspruch genommen werden.

2. § 5 Beitragsermäßigung

Die Intention des Ratsbeschlusses, eine Gebührenpflicht beim Besuch mehrerer Kinder eines Beitragspflichtigen in Kindertageseinrichtungen und/oder der Offenen Ganztagschule und/oder der Tagespflege nur für ein Kind entstehen zu lassen, wird künftig in vielen Fällen bereits durch die (geplante) landesgesetzliche Regelung erreicht.

Seit dem Kindergarten - bzw. Schuljahr 2009/2010 wird die Geschwisterermäßigung von der Verwaltung (Jugendamt und Schulamt) und vom Träger der OGS, dem Verein Betreute Schulen, in enger Abstimmung mit erheblichem Aufwand umgesetzt. Schwierig gestaltete sich hier insbesondere den Eltern nach unterjährig erfolgter Einkommensprüfung, einen Wechsel der abzurechnenden Betreuungsform mit geänderten Beitragssätzen zu vermitteln. So ist es beispielsweise häufiger vorgekommen, dass Eltern zunächst nur den OGS Beitrag an den Verein Betreute Schulen zu zahlen hatten. Eine nachträgliche Einkommensprüfung allerdings zum Ergebnis geführt hat, dass eigentlich der höhere Kita Beitrag an die Stadt zu zahlen gewesen wäre. In solch gelagerten Fällen musste der Verein Betreute Schulen seinen Gebührenbescheid aufheben und den bisher eingezogenen Beitrag an die Eltern zurückzahlen. Gleichzeitig wurde seitens des Jugendamtes ein Neufestsetzungsbescheid erlassen und der höhere Elternbeitrag festgesetzt.

Allein aufgrund dieser umfangreichen und den Eltern nur schwer zu vermittelnden Maßnahmen bestand bei allen am Verfahren Beteiligten Einigkeit darüber, eine andere Form der Geschwisterermäßigung festzuschreiben.

Vor diesem Hintergrund und der geplanten landesrechtlichen Regelung wird eine Regelung der Geschwisterermäßigung vorgeschlagen, die eine Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens beinhaltet und die den Wegfall der Beitragspflicht für das letzte Kindergartenjahr berücksichtigt. Danach erfolgt die Beitragserhebung für Geschwisterkinder in Kindertagesstätten, OGS und Tagespflege künftig durch das Jugendamt, so dass arbeitsintensive Abstimmungen zwischen Stadt und dem Verein Betreute Schulen entfallen werden.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen, entrichten Beiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

Betreuungseinrichtungen in diesem Sinn sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagschule sowie die Kindertagespflege in Niederkassel.

Diese Regelung gilt, soweit nicht nur OGS-Beiträge und/oder Kostenbeiträge für die Kindertagespflege zu entrichten sind.

Besuchen mehrere Kinder derselben Beitragspflichtigen eine OGS in Niederkassel und/oder nehmen Leistung der Tagespflege in Niederkassel in Anspruch (ohne

gleichzeitigen Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in Niederkassel) so ist der Beitrag für die OGS oder die Tagespflege nur für das Kind zu entrichten für das der höchste Beitrag gilt. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

Bei den vorstehenden Regelungen bleiben Kinder, die Kindertageseinrichtungen in Niederkassel aufgrund landesgesetzlicher Regelungen beitragsfrei besuchen (letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung) unberücksichtigt, d.h. sie werden bei der Feststellung des Tatbestandes für eine Gebührenbefreiung für Geschwisterkinder nicht berücksichtigt.

§ 9 - Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft und ersetzt die vom Rat der Stadt Niederkassel am 15.12.2010 beschlossene Satzung gleicher Bezeichnung. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder vom 13.05.2009 außer Kraft.“

Die Ausschussvorsitzende Schlüter (B'90/Die Grünen) berichtete über die Beratungen im zuständigen Jugendhilfeausschuss und wies auf die Änderungen hin, die vor Beginn der Sitzung in Form folgender Tischvorlage an die Ratsmitglieder verteilt worden waren:

„In der Sitzung vom 05.07.2011 hat der Jugendhilfe-Ausschuss die Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen.

Da im Landtag NRW erst am 22.07.2011 abschließend über ein beitragsfreies Kindergartenjahr entschieden wird, wird vorgeschlagen, die entsprechenden Regelungen neutral zu fassen. Von daher wird vorgeschlagen in § 3 Abs. 5 den ersten Satz zu streichen und in § 5 den Klammereinschub „(letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung)“ zu streichen.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

IX/211 **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt, die Neufassung der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0

**17. Neufassung der Satzung der Stadt Niederkassel zur Förderung von Kindern in der Tagespflege und der Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege  
Vorlage: 0745/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Die derzeit geltende Satzung wurde überarbeitet.

Die in der vorgeschlagenen Neufassung enthaltenen Änderungen sind weitgehend redaktioneller Art.

Inhaltliche Änderungen werden vorgeschlagen für:

§ 6	alte Fassung	Höhe der Förderung
§ 9	alte Fassung	Beitragshöhe

Im Einzelnen:

§ 1	unverändert
§ 2	Fördervoraussetzungen Abs. 1. Satz 1 wird zur Klarstellung eingefügt: Hauptwohnsitz der Eltern oder Elternteil in Niederkassel Abs. (2) alte Regelung § 4 Abs. 3 Abs. (3) alte Regelung § 4 Abs. 4 Abs. (4) alte Regelung § 5 Abs. 2
§ 3	Abs. 3 ergänzt: erweitertes Führungszeugnis
§ 4	Abs. 3 u. 4 entfallen, da in § 2 geregelt.
§ 5	wurde neu gefasst und enthält die Regelung des alten § 5 Abs. 1 sowie die Regelungen des alten § 6 wobei die Höhe der Fördersätze in Anlage 1 zu der Satzung enthalten sind.

Im Einzelnen:

Das Kinderförderungsgesetz regelt, dass der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson vom Träger der Jugendhilfe leistungsgerecht auszugestalten ist. Zudem sind nachgewiesene Aufwendungen zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig zu erstatten.

Eine entsprechende Regelung wurde in § 5 Abs. 1 eingefügt.

Ab 01.01.2009 sind die laufenden Geldleistungen (Erstattung des Sachaufwands und Anerkennung der Förderleistung: § 23 SGB VIII) und die Zuschüsse (hälftige Übernahme einer angemessenen Alterssicherung und die Beiträge zur Unfallversicherung), die eine Tagespflegeperson für die Ausübung ihrer Tätigkeit seitens des Jugendamtes erhält, als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu deklarieren. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der vereinnahmten Mittel.

Dies hat zur Folge, dass in vielen Fällen seitens der Tagespflegepersonen Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Bereits jetzt besteht eine große Unverhältnismäßigkeit zwischen den gestiegenen Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeit und der finanziellen Entlohnung im Rahmen der laufenden Geldleistungen (2,50 € pro Stunde) an die Tagespflegepersonen.

Der derzeit in Niederkassel festgelegte Fördersatz entspricht nicht den Erfordernissen. Die umliegenden Jugendämter gewähren eine Förderung von 4,00 Euro bis 4,50 Euro pro Stunde.

Die Verwaltung empfiehlt die Anhebung des Fördersatzes auf 4,00 € pro Stunde. Der vorgeschlagene Fördersatz orientiert sich als Bezugswert zu einer leistungsgerechten Förderleistung an dem Gehalt einer Kinderpflegerin und bildet ansatzweise eine Abfederung der steuerlichen Behandlung der Fördergelder.

Darüber hinaus bietet der vorgeschlagene Fördersatz den Familien eine erhebliche Entlastung im Rahmen der Zahlung der Betreuungsstunden und unterstützt die Bemühungen, die Tagespflege attraktiver zu machen, was im Hinblick auf die Anforderungen des Kinderförderungsgesetzes bis 2013 für 35 % der Kinder unter 3 Jahren Betreuungsplätze vorzuhalten, erforderlich ist.

Die Erhöhung des Stundensatzes wurde in die Anlage 1 - Höhe der Förderung - eingearbeitet.

Bei derzeit 12 Tagespflegestellen führt die Erhöhung zu einer jährlichen Mehrbelastung von 7.440,00 €. Die Zustimmung des Kämmers liegt vor.

§ 6 Regelung alt in § 7

§ 7 Regelung alt in § 8

§ 8 enthält die Regelung des alten § 9.  
Die Höhe der Elternbeiträge wird als Anlage 2 zur Satzung festgelegt.

Die Kindertagespflege ist - neben der Betreuung von Kindern in einer Kita - ein gleichrangiges Betreuungsangebot.

Das Betreuungsangebot richtet sich vor allem an Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren.

Die neu gefasste Beitragstabelle ist sowohl vor der Einkommensstaffelung vom Betreuungsumfang (25/35/45) Stunden als auch von den zu zahlenden Beiträgen der Beitragstabelle für U-3 Kinder in Kindertageseinrichtungen angepasst.

§ 9 enthält die Regelung des § 10 a.F. wobei die Einkommensdefinition der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Kindertageseinrichtungen angepasst ist.

§ 10 Betragsermäßigung  
ersetzt die alte Regelung des § 9 Abs. 3 und ist der Regelung in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Kindertageseinrichtungen angepasst.

§ 11 ist neu gefasst worden.

§ 12 ist unverändert

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Satzung unterstellt in § 5 - Betragsermäßigung - dass die beabsichtigte landesrechtliche Regelung zur Beitragsfreiheit für das Kindergartenjahr vor der Einschulung in Kraft tritt.

Sollte dies nicht erfolgen, müsste die Neufassung der Satzung zur Förderung in der Tagespflege durch Dringlichkeitsentscheidung mit geänderter Fassung von § 5 - Betragsermäßigung - erfolgen.“



Die Ausschussvorsitzende Schlüter (B'90/Die Grünen) berichtete über die Beratungen im zuständigen Jugendhilfeausschuss und wies auf die Änderungen hin, die vor Beginn der Sitzung in Form folgender Tischvorlage an die Ratsmitglieder verteilt worden waren:

„In der Sitzung vom 05.07.2011 hat der Jugendhilfeausschuss die Satzung zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege mit folgenden Änderungen beschlossen:

### In § 2

#### **Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Letzter Absatz  
Einschub: Leistungen der Kindertagespflege können nur dann bewilligt werden, wenn freie Plätze für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder nicht zur Verfügung stehen.
- (4) Text: Orthografischer Fehler: Onkels in „Onkel“ verbessert.

### In § 3

#### **Pflegepersonen**

##### (2) 3. Absatz

„Der Umfang beträgt maximal 160 Stunden und .....“

Das Wort „maximal“ entfällt.

##### 6. Absatz

(8-stündiger Wiederholungskurs jeweils nach 2 Jahren) Wiederholungskurs nach 3 Jahren.

### In § 10

Darüber hinaus wird in § 10 (2) der Einschub „(letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung)“ gestrichen.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

#### IX/212 **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die Neufassung der Satzung zur Förderung von Kindern in der Tagespflege und der Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege.

Die Anlage 1 - Förderung - und Anlage 2 - Beitragstabelle - sind Bestandteil der Satzung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0

18. a) 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Niederkassel  
b) Bebauungsplan Nr. 126 M für den Bereich Moselstraße, Rheinufer und Ag-

**gerstraße im Ortsteil Mondorf**  
**Vorlage: 0720/2009-2014**

Vor Beginn der Beratungen berichtete der Ausschussvorsitzende Tilgner (SPD) über die Beratungen im zuständigen Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss.

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für die o.g. Bauleitpläne beschlossen.

Die Verwaltung hat die beiden Bauleitpläne in der Zeit vom 10.03.2011 bis einschließlich 11.04.2011 offen gelegt.

Während der Offenlage sind folgende Anregungen eingegangen. Die vorgebrachten Anregungen sind von 1 bis 12 nummeriert der Sitzungsvorlage beigelegt.

Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich sowohl auf die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auf den Bebauungsplan Nr. 126 M der Stadt Niederkassel und werden nachfolgend gemeinsam beraten und beschlossen.

a) **Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen während der Offenlage**

Die Angelegenheit ist in der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses am 07.06.2011 beraten worden.

Auf der Grundlage der geführten Beratungen ergingen nachfolgende Beschlussempfehlungen an den Rat:

Zu 1.-12.

1. Bürger aus Niederkassel-Mondorf mit Schreiben vom 08.04.2011
2. Bürger aus Niederkassel-Mondorf mit Schreiben vom 11.04.2011
3. Bürger und Bürgerin mit schreiben vom 06.04.2011
4. Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg mit Schreiben vom 24.03.2011
5. Wasser- und Schifffahrtsamt Köln mit Schreiben vom 22.03.2011
6. Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 23.03.2011
7. Rhenag, Siegburg mit Schreiben vom 17.03.2011
8. Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 16.03.2011
9. LVR-Amt, Bonn mit Schreiben vom 14.03.2011
10. PLEDOC, Essen mit Schreiben vom 04.03.2011
11. Air Liquide Deutschland GmbH mit Schreiben vom 02.03.2011
12. Rheinische Netzgesellschaft mbH Köln mit Schreiben vom 01.03.2011

**1. Bürger aus Niederkassel- Mondorf mit Schreiben vom 08.04.2011 zur 54. Änderung des FNP**

Der Bürger wendet sich gegen die Darstellung des Flächennutzungsplans, soweit Sonderbauflächen im über die überbaubaren Flächen des Bebauungsplans 126M hinaus und in den Bereich des Landschaftsschutzgebietes reichen. Er fordert die Reduzierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche

**Stellungnahme:**

Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, der keine unmittelbare rechtliche Wirkung gegenüber dem Bürger entfaltet. Dies gilt für Eigentümer wie Nachbarn der dargestellten Flächen. Er stellt die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Aus der Darstellung einer Baufläche im Flächennutzungsplan ist kein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung ableitbar. Erst mit der Aufstellung eines Bebauungsplans werden die Rechte und Bedingungen festgelegt, die die Bebaubarkeit eines Grundstücks regeln.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten "Sonderbauflächen" sind gleichzusetzen mit den im Bebauungsplan festgesetzten "Sondergebiet", nicht aber mit den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Die Begrifflichkeit der Planzeichenverordnung, die die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen als "Sonderbauflächen" und die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen als "Sondergebiete" bezeichnet, ist hierbei leicht irreführend. Die "Sonderbaufläche" des Flächennutzungsplans ist aber rechtlich in jeder Hinsicht von der im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzten "überbaubaren Grundstücksfläche" zu unterscheiden.

Die Zulässigkeit der Vorhaben im Plangebiet richtet sich nach Rechtskraft des Bebauungsplans ausschließlich nach dessen Festsetzungen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt auf der Grundlage des Bebauungsplanes im Parallelverfahren. Der Flächennutzungsplan gewährt über diese hinaus keine zusätzlichen Rechte.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt, dass die 54. Änderung des Flächennutzungsplans ohne Änderung festgestellt wird.

**Abstimmungsergebnis:** Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1

**„2. Bürger aus Niederkassel- Mondorf mit Schreiben vom 11.04.2011 zum Bebauungsplan 126 M**

Der Bürger weist darauf hin, dass bislang bei keinem Anwohner der Thelengasse Grundwasser in den Keller gestiegen ist, auch nicht bei extremem Hochwasser. Würde nach Erweiterung der Werft Grundwasser in die Keller steigen, so sei nach seiner Auffassung die Kausalität für Regressansprüche gegenüber der Stadt und der Werft unzweifelhaft gegeben.

Die in seinem Bauantragsverfahren abgegebene Erklärung zum Verzicht auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Falle eines Hochwassers würde seiner Ansicht nach, aufgrund den nach der Werfterweiterung auftretenden negativen Auswirkungen im Falle eines Hochwassers und der damit veränderten Geschäftsgrundlage, entfallen.

**Stellungnahme:**

Die Einbindung des Fundaments für die neue Schiffbauhalle auf einem Niveau mehr als 3 m unterhalb der Moselstraße greift nicht in die Grundwassersituation der Bebauung an der Thelengasse ein, die wiederum mehr als 3 m über dem Niveau der Moselstraße liegt. Trotz der Grundfläche von rund 3.000 m<sup>2</sup> ist auch mittelbar, d.h. durch Aufstau des Grundwassers, nicht mit einer nachteiligen Veränderung der hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich der Gründung der Häuser an der Thelengasse zu rechnen. Dies gilt umso mehr, als die Herstellung der Auftriebssicherheit wesentlich durch Ankerpfähle und nicht

durch Schwergewichtsfundamente erfolgt.

Der Grundwasserhorizont wird zwar im Plangebiet und seiner Umgebung stark durch den Wasserstand des Rheins beeinflusst. Eine unmittelbare Kopplung besteht jedoch nicht. Im obersten Grundwasserstockwerk stellt sich nicht unmittelbar der Wasserstand des Hochwassers ein. Andererseits wird bei zurückgehendem Wasserstand weiterhin ein steigender Grundwasserspiegel beobachtet. Aus extremen Wasserständen kann daher auch kein Maximalstand des Grundwassers abgeleitet werden. Vielmehr kommt es auf die Dauer des Hochwasserereignisses und die verschiedenen Begleitumstände (Ausgangspegel, Niederschlagsmenge, baulicher Zustand des Gebäudes, Bauzustand des Kanals, Wasserzutritt im Bereich der früheren Baugrube) an.

Bei einem Abstand von rund 140 m zwischen der neuen Halle und den Gebäuden an der Thelengasse ist die behauptete Kausalität eines möglichen Schadensfalls im Bereich der Thelengasse nicht gegeben.

Das Haus Thelengasse 83 steht vollständig innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Rheins. Die seinerzeitige Verzichtserklärung setzt nicht voraus, dass sich die Abflussverhältnisse in der Umgebung nicht verändern. So wurde der Rheindeich in Rheidt Anfang der 70er Jahre erhöht und 1999 saniert, ohne dass hierdurch eine Verpflichtung der Stadt Niederkassel oder eines Dritten gegenüber den Eigentümern entstanden wäre.

Die Unterstellung eines massiven Eingriffs in das Überschwemmungsgebiet ist insofern unbegründet, als im wasserrechtlichen Verfahren gerade die Unschädlichkeit des Vorhabens in Bezug auf den Hochwasserabfluss eine der wesentlichen Bedingungen der Prüfung darstellt. Die Bezirksregierung Köln hat festgestellt, dass für die zusätzlich geplanten Hallen wegen der Lage am Gleithang, dem Ersatz bereits bestehender Barrieren und einer ansonsten hochwasserangepassten Bauweise nachteilige Veränderungen des Hochwasserabflusses auszuschließen sind.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt, dass die Bedenken in Bezug auf eine nachteilige Beeinflussung des Grundwasserspiegels und des Hochwasserabflusses im Bereich der Thelengasse nicht geteilt wird.

**Abstimmungsergebnis:** Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1

### **„3. Bürger und Bürgerin mit Schreiben vom 06.04.2011 zum BP 126M**

#### **I:**

Der Bürger und die Bürgerin wenden sich gegen die im Bebauungsplan entlang der Moselstraße festgesetzte Höhe von 61,00 m ü.NHN. Dies hätte für die angrenzende Wohnbebauung (Flurstücke: 927-928 sowie 309-310) eine erhebliche negative Beeinträchtigung der natürlichen Lichtverhältnisse zur Folge. Die bestehende Bebauung Moselstraße 10-14 und 16 sollte auf die vorhandene Höhe begrenzt werden, die neu geplante Halle sollte sich mit ihrer maximal zulässigen Höhe an den Gebäudehöhen 10-14 orientieren.

#### **II:**

In der Bürgerversammlung vom 24.02.2010 sei davon gesprochen worden, dass sich die Moselstraße um eine maximale Breite von 5m verschwenken wird. Gemäß dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes sei jedoch die Moselstraße um 15 m verschoben worden. Damit rage die gesamte Verkehrsfläche (Zu- und Abfahrt der Anlieferung, Stellplätze der Mitarbeiter und die offene Lagerfläche mit Staplerverkehr) erheblich an die

Wohnbebauung heran. Dies hätte Lärmbelastigungen und eine Beeinträchtigung der natürlichen Lichtverhältnisse zur Folge. Es wird vorgeschlagen die "Be- und Entladestation" so zu verkleinern, dass nur einseitig Be- und Entladen werden kann, demzufolge die Anlieferungshalle weniger Richtung Moselstraße herausrage und die Straße weniger verschwenkt werden müsste.

### **III:**

Entgegen der Aussagen in der Bürgerinformation vom 24.02.2010 und der Sitzungsvorlage zur Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 08.07.2010 habe sich die Stellplatzanlage in Richtung Wohnbebauung der Aggerstraße erweitert. Gegen die Erweiterung der Stellplatz- und offenen Lagerflächen wird Einspruch erhoben, da aufgrund des verringerten Abstandes zur Wohnbebauung die Lärmbelastigung erheblich ansteigen würde. Es wird vorgeschlagen, die Flurstücke 1076 und 1079 als reine Grünflächen auszuweisen. Der Lärmschutz sollte seitens des Betreibers durch Bepflanzungen oder entsprechende Lärmschutzmaßnahmen, in Absprache mit den betroffenen Anwohnern, getätigt werden.

### **IV:**

Mit den im Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen entlang der Grundstücksgrenze zu den Objekten der Aggerstraße 20-26 sei zu befürchten, dass die natürlichen Lichtverhältnisse für die Bebauung stark beeinträchtigt würden. Es wird vorgeschlagen die Bepflanzungshöhe auf 2 m zu begrenzen.

### **Stellungnahme:**

#### **Zu I:**

Die maximal zulässige Gebäudehöhe ist im Bebauungsplan entlang der Moselstraße mit 61,00 m einheitlich festgesetzt. Damit liegt diese Höhe 1,30 über der Höhe des Wohnhauses und 1,50 m über der Firsthöhe Moselstraße 14, aber rund 3 m unterhalb der Firsthöhe der Moselstraße 16.

Mit den im Bebauungsplan festgesetzten Höhen ist kein Aufstocken des Gebäudes Moselstraße 10 durch ein zusätzliches Geschoss möglich. Die festgesetzte Bauhöhe könnte ausschließlich durch einen Neubau oder die Änderung der Dachform vom vorhandenen Flachdach in ein nicht ausgebautes Satteldach ausgenutzt werden. Weder von dem Gebäude in seiner heutigen Ausdehnung, noch bei einer Erhöhung um bis zu rund 15 % gehen bei der gegebenen Entfernung und Himmelsrichtung unzumutbare Beeinträchtigungen durch Verschattung der Nachbargrundstücke aus.

Die von der Lux-Werft benötigte Lagerhalle steht in Bezug zu der geplanten großen Schiffsbauhalle entlang des Rheins und deren Höhe. Die frühzeitig beteiligte Planung sah noch eine Bauhöhe von 64 m ü. NN vor. Diese wurde zusätzlich zu der vorgenommenen Verkürzung mit dem Offenlageentwurf um drei Meter auf 61 m ü. NN abgesenkt. Die von den Nachbarn vorgeschlagene zusätzliche Reduzierung um bis zu 1,5 m wirkt sich auf die Verschattung der Gärten der Häuser an der Aggerstraße zum Zeitpunkt der Tag- und Nacht-Gleiche im Frühjahr und im Herbst nur noch äußerst gering aus. Die Verschattung der Grundstücksgrenze etwa eine Stunde vor Sonnenuntergang würde bei Absenkung der zulässigen Bauhöhe weniger als 10 Minuten später beginnen.

Für die repräsentativen Tage des Winter- (17.1.) und des Sommerhalbjahrs (17. 7.) ergäbe sich aus einer Absenkung der Bauhöhen wegen der Azimutwinkel der untergehenden Sonne (Südwest im Winter und Nordwest im Sommer) in Kombination mit den Höhenwinkeln ebenfalls nur sehr geringe Verkürzungen der Verschattungsdauer für die angesprochenen Grundstücke.

Eine Beeinträchtigung der Belichtung der Nachbargrundstücke durch Horizont- bzw.

Sichtverschattung ist auf Grund der gegebenen Abstände ohnehin ausgeschlossen.

**Zu II:**

In der Bürgerinformation wurde die Verschwenkung der Moselstraße auf einer entsprechenden Karte dargestellt. Auf der Präsentationsfolie war der alte Verlauf der Straße anhand des Leitungsrechtes für den verbleibenden Kanal markiert. Rechts neben der Karte war die Planung in Stichworten erläutert. Der öffentlich vorgestellte Text

"Reduzierung der Bautiefe jenseits der Moselstraße von 27 m auf 5 m"

bezog sich auf die erste, von der Lux- Werft vorgelegte Planung. Die Abstände geben jeweils nicht das Maß der Verschiebung der Straße, sondern die Bauflucht in Bezug auf den alten Straßenverlauf an.

Die Lage der verschwenkten Straße ergibt sich nicht nur aus den Abmessungen der zusätzlichen Halle, auch aus dem Wendekreis der anliefernden Fahrzeuge, die nicht in Richtung Hummerich fahren sollen. Eine Beeinträchtigung der Belichtung der Nachbargrundstücke durch Horizont- bzw. Sichtverschattung ist auf Grund der gegebenen Abstände unabhängig von der Bautiefe zwischen den bestehenden Hallen und der durch die Baugrenze bestimmten maximal zulässigen Ausdehnung ausgeschlossen.

Auf der Freifläche angrenzend an die Grundstücke an der Aggerstraße sind ausschließlich Stellplätze zulässig. Eine offene Lagerfläche und Staplerverkehr sind nach der beantragten Betriebsgenehmigung ausschließlich von der Aggerstraße gesehen hinter der neuen Halle erforderlich.

Die Tiefe der geplanten Halle wurde bereits von der ersten Planung um rund 12 m zurückgenommen. Da die angeschlossenen Schiffbauhallen keine Lager beinhalten, kann auf die Lagerflächen im Bereich der heutigen Moselstraße nicht verzichtet werden.

**Zu III:**

Auf der Freifläche angrenzend an die Grundstücke an der Aggerstraße sind ausschließlich Stellplätze zulässig. Eine offene Lagerfläche und Staplerverkehr sind nach der beantragten Betriebsgenehmigung ausschließlich von der Aggerstraße gesehen hinter der neuen Halle erforderlich.

Die Stellplatzfläche besteht heute bis auf die Höhe des Grundstücks Aggerstraße 26 und soll durch den Bebauungsplan abgesichert werden. Sie wird jedoch durch den festgesetzten Pflanzstreifen um 3 m von den Gärten der Wohnbebauung abgerückt.

Da mit dem Verschwenk der Moselstraße ein Teil dieser Stellplatzfläche verloren geht, sollen die angrenzenden Flächen bis auf die Höhe des Grundstücks Aggerstraße 22, so weit sie für die Lux-Werft verfügbar sind, als neue Stellplatzflächen genutzt werden. Ein wesentlicher Ausbau von zusätzlichen Stellplätzen ist damit nicht möglich. Die zu erwartende Lärmbelastung ist im Rahmen des Lärmgutachtens zur Erweiterung der Werft mit berücksichtigt.

Aus der überwiegend vorhandenen Stellplatzanlage resultieren nach dem vorliegenden Lärmgutachten auch bei vollständigem Ausbau der zur Verfügung stehenden Fläche keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft. Eine Bepflanzung der vorgeschlagenen Grundstücke hätte - über den Entfall der dort ansonsten parkenden Fahrzeuge - keinen merkbaren Effekt, da erst ein Gehölzstreifen von etwa 100 m eine Reduzierung des Lärms um merkliche 3 dB(A) erbringt.

**Zu IV:**

Von den Pflanzfestsetzungen betroffen sind die Grundstücke Aggerstraße 22 bis 26 sowie das unbebaute Flurstück 897. Auf diesen Grundstücken befindet sich heute bereits eine Schmitzhecke entlang der nordwestlichen Grenze.

Auch die im Plan festgesetzten Bepflanzungen sind an die nachbarrechtlichen Bestim-

mungen gebunden. Danach dürfen Heckenpflanzungen nicht unmittelbar auf der Grenze erfolgen und eine Wuchshöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Bäume müssen, soweit sie überhaupt zur Eingrünung entlang des Wohngebietes verwendet werden, einen Grenzabstand in Abhängigkeit von ihrer Endwuchshöhe einhalten. Diese Rahmenbedingungen sind mit den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt und eingehalten.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt:

**Zu I:**

An den im Plan festgesetzten maximal zulässigen Bauhöhen entlang der Moselstraße wird festgehalten.

**Zu II:**

An der im Plan festgesetzten Trassierung der Moselstraße mit einer zulässigen Bebauung 5 m über die heutige Straße hinaus wird festgehalten.

**Zu III:**

An den im Plan festgesetzten Stellplatzflächen angrenzend an die Grundstücke der Aggerstraße wird festgehalten.

**Zu IV:**

Die festgesetzte Bepflanzung ist durch das Nachbarrecht entlang der Grundstücksgrenze auf 2 m Höhe beschränkt. Im Bebauungsplan werden keine zusätzlichen Festsetzungen getroffen.

**Abstimmungsergebnis:** Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1

**„4. Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 24.03.2011 zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans 126M**

**I: Bodenschutz**

Der Rhein-Sieg-Kreis regt an, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktionen (z.B. durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung) in die Abwägung einzubeziehen und Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und/oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzustellen.

**II: Abwasserbeseitigung**

Das anfallende Niederschlagswasser auf erstmals zu überbauenden Grundstücken sei gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit sei von der Stadt zu führen und im weiteren Bauleitplanverfahren vorzulegen bzw. vor Beschluss der Bauleitplanung durch den Rat mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitung in Oberflächengewässer seien wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu beantragen.

Private Versickerungsanlagen seien unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

**III: Abfallwirtschaft**

Der Einbau von Recyclingbaustoffen sei nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) sei ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs seien vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet "Gewerbliche Abfallwirtschaft", anzuzeigen. Dazu sei die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

**Stellungnahme:**

**Zu I:**

Die geforderte Bilanzierung wurde zum Offenlageentwurf erarbeitet. Mit den festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind auch die Eingriffe in den Boden ausgeglichen.

**Zu II:**

Die Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Genehmigung erfolgt kumulierend im Antragsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

**Zu III:**

Die Hinweise zu den abfallrechtlichen Vorschriften werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Genehmigung erfolgt kumulierend im Antragsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel nimmt die Hinweise zum Bodenschutz, zur Abwasserbeseitigung und zur Abfallwirtschaft zur Kenntnis. Die Hinweise werden in der Bauleitplanung berücksichtigt.

**Abstimmungsergebnis:** Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1

**„5. Wasser- und Schifffahrtsamt mit Schreiben vom 22.03.2011 zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans 126M**

Das Wasser- und Schifffahrtsamt teilt mit, dass es von dem geplanten Vorhaben in seiner Wahrnehmung nicht betroffen sei.

**Stellungnahme:**

Zur Kenntnis genommen.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel nimmt zur Kenntnis, dass vom Wasser- und Schifffahrtsamt keine Anregungen vorgebracht wurden.

**Abstimmungsergebnis:** Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1

**„6. Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 23.03.2011 zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans 126M**



In den vorgelegten Unterlagen zur Bauleitplanung sei das Überschwemmungsgebiet im Abschnitt Vorgaben unter Punkt 1.4 "Schutzgebietsausweisungen" und im Umweltbericht unter "Schutzgut Wasser" ausreichend behandelt. Die noch erforderliche Beteiligung im Sinne des § 78 WHG im Rahmen des anstehenden konzentrierenden BImSchG-Verfahrens zum Hallenneubau in Zuständigkeit der Umweltbehörde des Rhein-Sieg-Kreises sei noch nicht erfolgt. Hier würden die Details auch der Retentionsraum-Ausgleichsmaßnahme mit Blick auf die einschlägigen wasserrechtlichen Belange abgehandelt werden.

**Stellungnahme:**

Die Genehmigung erfolgt kumulierend im Antragsverfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz. Das BImSchG- Verfahren ist in Bearbeitung.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel nimmt zur Kenntnis, dass von der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 keine Anregungen vorgebracht wurden.

**Abstimmungsergebnis:** Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1

**„7. Rhenag, Sieburg mit Schreiben vom 17.03.2011 zur 54. FNP- Änderung und zum BP**

- keine Bedenken -

**Stellungnahme:**

Zur Kenntnis genommen“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel nimmt zur Kenntnis, dass von der Rhenag keine Anregungen vorgebracht wurden.

**Abstimmungsergebnis:** Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1

**„8. Landwirtschaftskammer NRW, Köln mit Schreiben vom 16.03.2011 zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans 126M**

**I:**

Bedenken bestehen grundsätzlich nicht. Nach Rücksprache mit dem bewirtschaftenden Landwirt bestünden Absprachen zwischen dem Eigentümer (hier auch Veranlasser der Planänderung) und dem Pächter der Flächen.

**II:**

Bei der Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf eine Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft verwiesen, um den zusätzlichen Flächenverbrauch zu minimieren.

**Stellungnahme:**

**Zu I:**

Zur Kenntnis genommen.

**Zu II:**

Die Vorhabenträgerin fordert bei der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft vor Einreichung des BImSchG- Antrages ein Angebot an.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

**Beschluss:**

**Zu I:**

Der Rat der Stadt Niederkassel nimmt zur Kenntnis, dass hinsichtlich des Pächters keine Bedenken vorgebracht werden.

**Zu II:**

Der Rat der Stadt Niederkassel nimmt zur Kenntnis, dass der Hinweis auf die Beteiligung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und an die Bauherrschaft weiter gegeben wird.

**Abstimmungsergebnis:** Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1

**„9. LVR-Amt, Bonn mit Schreiben vom 14.03.2011 zur 54. FNP- Änderung**

Verweis auf Schreiben vom 06.04.2009:

Die LVR teilt mit, dass keine Bestandserhebung zum archäologischen Kulturgut vorliegen würde. Aufgrund der Nähe zu bekannten fränkischen Gräberfeldern sei jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangebiet Reste einer fränkischen Siedlung erhalten haben, so dass grundsätzlich im Rahmen der Ermittlung der Entscheidungserheblichkeit der Kulturgüter eine Prospektion erforderlich würde.

Die Ermittlungspflicht stehe jedoch in einer Beziehung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen. Da hier die Umwandlung von Bauflächen in landwirtschaftliche Nutzfläche vorgesehen ist, sei Kulturschutz dann nicht entscheidungserheblich. Lediglich bei Ausdehnung bzw. Veränderung der gewerblichen Bauflächen der beiden Werften müsse dies bezüglich der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut überprüft werden.

**Stellungnahme:**

Die Ergebnisse Bodenuntersuchungen im Bereich der Werfterweiterung zeigen Flutablagerungen über den Kiessanden der Niederterrasse, wie sie für den unmittelbaren Uferbereich typisch sind. Die Flächen sind historisch, d.h. bis zur Errichtung der Werft und deren befestigten Nebenanlagen, regelmäßig dem unmittelbaren Einfluss des Rheinstroms und seiner wechselnden Pegelstände unterworfen. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit wechselndem Stromverlauf auch der Erweiterungsbereich der Werft als Siedlungsplatz genutzt wurde; auf Grund der im Bodengutachten erkennbaren starken und häufigen Umlagerung des Uferbereichs ist nicht mit der Erhaltung entsprechender Zeugnisse zu rechnen.

Die Bauherrschaft wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass Bodenfunde und Befunde nicht ausgeschlossen sind und gegebenenfalls zu einer Verzögerung im Bauablauf führen. Auf die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen nach dem Denkmalschutzgesetz wurde sie

hingewiesen.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel stellt fest, dass eine eigenständige Sachverhaltsermittlung im Bereich der Bodendenkmalpflege auf Grund der angetroffenen Bodenverhältnisse im Bebauungsplanbereich nicht erforderlich ist. Die Hinweise werden an die Bauherrschaft weiter gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1

**„10. PLEDOC, Essen mit Schreiben vom 04.03.2011 zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans 126M**

Die PLEDOC bittet um Überprüfung der Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit ihres beigefügten Übersichtsplanes. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berühre keine Versorgungseinrichtungen der in der Stellungnahme aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

**Stellungnahme:**

Auch der Planungsträgerin sind keine Fernleitungen im Planbereich bekannt.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel nimmt zur Kenntnis, dass von der PLEDOC keine Anregungen vorgebracht wurden.

**Abstimmungsergebnis:** Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1

**„11. Air Liquide Deutschland GmbH mit Schreiben vom 11.03.2011 zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans 126M**

Von dieser Baumaßnahme seien keine Sauerstoff-, Stickstoff-Fernleitungen der Air Liquide Deutschland GmbH betroffen.

**Stellungnahme:**

Zur Kenntnis genommen.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel nimmt zur Kenntnis, dass von der Air Liquide Deutschland GmbH keine Anregungen vorgebracht wurden.

**Abstimmungsergebnis:** Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1

**„12. Rheinische Netzgesellschaft mbH, Köln mit Schreiben vom 01.03.2011 zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans 126M**

- keine Bedenken -

**Stellungnahme:**

-----“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel nimmt zur Kenntnis, dass von der Rheinischen Netzgesellschaft mbH Köln keine Anregungen vorgebracht wurden.

**Abstimmungsergebnis:** Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1

Die gesamten Gutachten bezüglich des Bebauungsplanes können bei Bedarf zur Einsichtnahme in der Sitzung vorgelegt werden.

**b) Satzungsbeschluss**

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

IX/213 - **Beschluss:**  
225

- a) Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Niederkassel und nimmt die Begründung und den Umweltbericht vom November 2010 zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Niederkassel gemäß § 6 BauGB bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

**Abstimmungsergebnis:** Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1

- b) Der Rat der Stadt Niederkassel nimmt die Begründung vom November 2010 zur Kenntnis und beschließt den Bebauungsplan Nr. 126 M gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Satzung ist als Anlage 6 beigelegt.

**Abstimmungsergebnis:** Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1

**19. Änderung des Bebauungsplanes 79 U für den Bereich "Sondergebiet Reiterhof", im Ortsteil Uckendorf**

**hier: Bebauungsplan 79 U, 2. Änderung**  
**Vorlage: 0674/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Mit Schreiben vom 02.05.2011 (Anlage 2) wurde ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 U gestellt.

Der Änderungsbereich liegt östlich der sogenannten „Villa Elisenhof“, angrenzend an den Kriegsdorfer Weg, im Ortsteil Uckendorf.

Der Änderungsbereich ist zur Zeit als Sondergebiet „Reiterhof“ festgesetzt und soll in ein „Allgemeines Wohngebiet“ geändert werden.

Die Eigentümerin beabsichtigt die Nutzung als Reiterhof aufzugeben. Somit stellt sich für die Betreiberin das Problem der Nachfolgenutzung für die bestehenden Gebäude (Stallungen, Reithalle).

Es wurden verschiedene Nutzungsmöglichkeiten bei Erhalt und Umbau des Gebäudebestandes angedacht (Lagergebäude, Gastronomie, Umbau zu Wohnzwecken), jedoch auf Grund von bautechnischen und städtebaulich-funktionalen Schwierigkeiten verworfen.

Nunmehr wurde von der Antragstellerin ein städtebauliches Konzept (Anlage 3) erarbeitet und vorgelegt, welches in der Sitzung näher erläutert wird.

Hierbei ist entlang des Kriegsdorfer Weges eine reine Wohnbebauung geplant. Das Konzept sieht eine sogenannte „Villenzeile“ vor, mit Grundstücksgrößen von 600 m<sup>2</sup> bis 1200 m<sup>2</sup>. Die „Villen“ sollen als zweigeschossige Einfamilienhäuser in offener Bauweise mit einer max. Firsthöhe von 10,50 m realisiert werden.

Das vorliegende Baukonzept kann dazu beitragen, die jetzige bauliche Situation, hinsichtlich des Erscheinungsbildes, erheblich zu verbessern.“

Der Ausschussvorsitzende Tilgner (SPD) berichtete über die Beratungen im zuständigen Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss.

Bürgermeister Vehreschild teilte mit, dass gestern noch ein Schreiben vom Clostermanns Golfclub eingegangen ist mit der Bitte, die hierin aufgeführten Belange im weiteren Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen. Die Verwaltung sagte entsprechende Berücksichtigung zu.

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

IX/226 **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 U, 2.Änderung und beauftragt die Verwaltung das Bauleitplanverfahren gem. § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0

**20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 Rh  
hier: Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 131 Rh an der Nibelungen-  
straße im Ortsteil Rheidt  
Vorlage: 0721/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Mit Schreiben vom 04.03.2011 beantragt das Planungsbüro Dittrich, Neustadt/Wied, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 Rh, westlich der Nibelungenstraße zwischen Stau-  
fenstraße und nördlicher Feldflur.

Ziel der Planung ist, den zur Zeit festgesetzten Grünstreifen (Immissionsstreifen) einer  
Bebauung zuzuführen. Der Änderungsbereich soll als Sondergebiet mit der Zweckbe-  
stimmung „Gewerbe mit Wohnen“ überplant werden.

Die Angelegenheit ist in der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss am  
07.06.2011 beraten worden.

Zu Punkt a) der Beschlussfassung erklärten sich die Ausschussmitglieder Dohms und  
Wüstefeld für befangen.

Der einstimmige Beschluss wurde mit 16 Ja-Stimmen gefasst.

Zu Punkt b) waren die vorgenannten Ausschussmitglieder nicht befangen.

Der einstimmige Beschluss wurde mit 18 Ja-Stimmen gefasst.“

**IX/227 Beschluss:**

a) Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131  
Rh und beauftragt die Verwaltung das Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 32 Nein 2 Enthaltung 0

b) Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, das Änderungsverfahren des Bebau-  
ungsplans 94 Rh weiter zu betreiben. Eine Aufnahme des Grundstücks Ecke Marktstr./  
Nibelungenstraße in das Bebauungsplanverfahren 131 Rh erübrigt sich daher.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 33 Nein 2 Enthaltung 0

**21. Bebauungsplan 130 Rh für den Bereich Domstraße und Unterstraße im Ortsteil  
Rheidt**

**a) Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen aus der Of-  
fenlage**

**b) Satzungsbeschluss**

**Vorlage: 0724/2009-2014**

Vor Beginn der Beratungen berichtete der Ausschussvorsitzende Tilgner (SPD) über die  
Beratungen im zuständigen Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss.

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Der Bebauungsplanentwurf Nr. 130 Rh der Stadt Niederkassel hat in der Zeit vom 28.04.2011 bis einschließlich 30.05.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB offen gelegen. Gleichzeitig wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

a) Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage eingegangenen Anregungen

Die Angelegenheit ist in der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss am 07.06.2011 beraten worden.

Auf der Grundlage der geführten Beratungen ergingen folgende Beschlussempfehlungen an den Rat:

**1. Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 16.05.2011**

Anregungen zum Natur und Landschaftsschutz:

Es wird angeregt, die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Vogelarten sowie der streng geschützten Fledermäuse in geeigneter Form im Bebauungsplan verbindlich festzuschreiben.

Weiterhin wird angeregt, auf dem Flurstück Nr. 33 durch Bepflanzungen mit standortgerechten Gehölzen einen neuen Ortsrand zu definieren.

Stellungnahme:

In der artenschutzfachlichen Kurzeinschätzung sind Aussagen über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen getroffen worden. Der Fachbeitrag ist Gegenstand des Bebauungsplanes. Von der Stadt Niederkassel kann auf einem städtischen Grundstück, welches für ökologische Ausgleichsmaßnahmen vorgehalten wird, die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Dies sollte in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgen.

Die Parzelle Nr. 33 liegt außerhalb des Plangebietes und ist somit nicht Gegenstand planungsrechtlicher Festsetzungen.

Abwasserbeseitigung:

Es wird angeregt, auf eine entsprechende Bauvorsorge hinzuweisen, da das Plangebiet innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereiches des Rheins liegt.

Stellungnahme:

Ein entsprechender Hinweis ist bereits in die textlichen Festsetzungen eingearbeitet worden.

Wasserschutzgebiet:

Es wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte Maßnahmen ein Antrag auf Genehmigung nach Wasserschutzverordnung gestellt werden muss, und die sachgemäße Lagerung von wassergefährdeten Stoffen mit Auflagen zu berücksichtigen ist.

Stellungnahme:

Als Hinweis wird in den textlichen Festsetzungen folgender Passus aufgenommen

- für die Errichtung der Kanalisation, für den Neubau von Straßen, für Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe (z.B. für Wärmepumpen), für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl) ein Antrag auf Genehmigung nach Wasser-

schutzzonenverordnung beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, einzureichen ist.

- die sachgemäße Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl) ist nur bis 10 cbm zulässig.

Bodenschutz:

Es wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktion in die Abwägung mit einzubeziehen und Maßnahmen z.B. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzustellen.

Stellungnahme:

Das Bauleitplanverfahren wird gemäß § 13 a Abs.2 BauGB durchgeführt. Danach sind Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des

§ 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Abfallwirtschaft:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei auffälligen Bodenmaterialien gewisse Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme:

Als Hinweis wird in den textlichen Festsetzungen folgender Passus aufgenommen

- der Einbau von Recyclingbaustoffen ist verboten
- das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial ( z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzunehmen.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt, die vorgenannten Hinweise des Rhein-Sieg-Kreises in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0

**„2. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 19.05.2011**

Es wird angeregt, eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche durchzuführen.

Als Hinweis wird folgender Passus in die textlichen Festsetzungen aufgenommen

- der Bereich des Bauleitplanes Nr. 130 Rh liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet. Es wird empfohlen, eine geophysikalische Untersuchung der überbauenden Fläche durchzuführen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegensprechen, zweckmäßiger Weise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird



um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD geben. Vorab werden dann zwingende Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inklusive Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

- erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist im „Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln zu entnehmen.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt, die vorgenannten Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, in den Bebauungsplan aufzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0

**„b) Satzungsbeschluss**

Hinsichtlich des Satzungsbeschlusses ergeht der u. a. Beschlussvorschlag an den Rat.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

IX/228-  
230

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel nimmt die Begründung vom Januar 2011 mit textlichen Festsetzungen und Planzeichnung zustimmend zur Kenntnis und beschließt den Bebauungsplan Nr. 130 Rh gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Satzung ist als Anlage 6 beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0

**22. Einleitung eines förmlichen Umlegungsverfahrens nach dem BauGB für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 Rh ( Flächen im Bereich der Verlängerung der Gallierstraße bis Merowingerstraße im Ortsteil Rheidt)  
Vorlage: 0725/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Für den Bereich der verlängerten Gallierstraße bis Merowingerstraße im Ortsteil Rheidt (Anlage 1) hatte ein Investor einen Antrag auf Durchführung eines Umlegungsverfahrens gestellt.

Es handelt sich dabei um einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 Rh, der bereits seit 1973 rechtskräftig ist.

Die Angelegenheit wurde bereits in der Sitzung des Umwelt, -Verkehrs- und Planungs-

ausschusses am 16.09.2010 beraten.

Die Verwaltung wurde beauftragt, für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 Rh eine Umlegung vorzubereiten. Dabei sollte zunächst mit den infrage kommenden Eigentümern erörtert werden, ob eine Umlegung auf privater Basis durchgeführt werden kann. Sollte keine einvernehmliche Lösung in Aussicht stehen, ist das öffentlich-rechtliche Umlegungsverfahren entsprechend Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die Möglichkeit der Umsetzung einer privaten Umlegung wurde mit den betroffenen Grundstückseigentümer am 24.02.2011 besprochen.

Zwischenzeitlich liegen zwei schriftliche Mitteilungen von Grundstückseigentümern vor, die ihre Teilnahme an dem privaten Umlegungsverfahren ablehnen.

Da eine private Umlegung die Zustimmung aller betroffener Grundstückseigentümer voraussetzt, sieht die Verwaltung keine Möglichkeit, das beabsichtigte private Umlegungsverfahren durchzuführen.

Insofern besteht nur die Möglichkeit ein öffentlich rechtliches Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

Da von der Verwaltung die Wichtigkeit der innerörtlichen Ausnutzung der Bebauungsmöglichkeiten gesehen wird, wird vorgeschlagen ein öffentlich rechtliches Umlegungsverfahren durchzuführen.

Die Angelegenheit ist in der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss am 07.06.2011 beraten worden.

Auf der Grundlage der geführten Beratungen erging u. a. einstimmig gefasste Beschlussempfehlung an der Rat.“

Der Ausschussvorsitzende Tilgner (SPD) berichtete über die Beratungen im zuständigen Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss.

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

IX/231 **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die Einleitung eines förmlichen Umlegungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 Rh.

Das Gebiet umfasst den Bereich der verlängerten Gallierstraße bis Merowingerstraße im Ortsteil Rheidt.

Vor der Einleitung des Verfahrens wird die Verwaltung jedoch noch einmal das Gespräch mit allen Beteiligten suchen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0

**23. Einziehung mehrerer Wegeflächen bzw. Teilwegeflächen in der Gemarkung Mondorf, Flur 5, im Erweiterungsgebietes des Gewerbegebietes Mondorf  
Vorlage: 0671/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH beabsichtigt, das bestehende Gewerbegebiet Mondorf in nördlicher Richtung zu erweitern. Diese Erweiterung wird in dem Bebauungsplan 125 M entsprechend festgelegt. Für die Umsetzung eines ersten Bauabschnittes war die Übertragung mehrerer Wegeparzellen bzw. Teile davon von der Stadt Niederkassel auf die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH vonnöten. Dies wurde durch den Rat am 30.09.2010 entsprechend beschlossen und im Anschluss durch die Verwaltung umgesetzt.

Abschließend ist es notwendig, die betroffenen Wegeflächen bzw. Teile von Wegeflächen einzuziehen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Parzellen:

Gemarkung Mondorf, Flur 5, Nr. 617, groß 1.648 qm  
 Gemarkung Mondorf, Flur 5, Nr. 619, groß 1.186 qm  
 Gemarkung Mondorf, Flur 5, Nr. 621, groß 667 qm, Teilfläche  
 Gemarkung Mondorf, Flur 5, Nr. 439, groß ca. 167 qm, Teilfläche  
 Gemarkung Mondorf, Flur 5, Nr. 410, groß ca. 543 qm, Teilfläche  
 Gemarkung Mondorf, Flur 3, Nr. 73, groß ca. 323 qm, Teilfläche  
 Gemarkung Mondorf, Flur 3, Nr. 43, groß ca. 317 qm, Teilfläche

Die Flächen sind im beigefügten Plan schraffiert kenntlich gemacht.

Die Verwaltung bittet, die formelle Weegeinzziehung zu beschließen.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

#### IX/232 **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt, gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW, S. 1028, 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GV.NRW, S. 766) die Einziehung folgender Wegeflächen bzw. Teilwegeflächen:

Gemarkung Mondorf, Flur 5, Nr. 617, groß 1.648 qm  
 Gemarkung Mondorf, Flur 5, Nr. 619, groß 1.186 qm  
 Gemarkung Mondorf, Flur 5, Nr. 621, groß 667 qm, Teilfläche  
 Gemarkung Mondorf, Flur 5, Nr. 439, groß ca. 167 qm, Teilfläche  
 Gemarkung Mondorf, Flur 5, Nr. 410, groß ca. 543 qm, Teilfläche  
 Gemarkung Mondorf, Flur 3, Nr. 73, groß ca. 323 qm, Teilfläche  
 Gemarkung Mondorf, Flur 3, Nr. 43, groß ca. 317 qm, Teilfläche

Die v.g. Wegeflächen sind im beigefügten Plan schraffiert kenntlich gemacht und Bestandteil des Beschlusses.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0

#### 24. **Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, die dem Rat zur Kenntnis zu bringen sind**

**Vorlage: 0728/2009-2014**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Kenntnisnahme vor:

„a) Überplanmäßige Aufwendungen, die vom Kämmerer genehmigt wurden (Haushaltsjahr 2010)

b) Überplanmäßige Aufwendungen, die vom Kämmerer genehmigt wurden (Haushaltsjahr 2011)

c) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, die vom Kämmerer genehmigt wurden (Haushaltsjahr 2011)“

Die entsprechenden Unterlagen waren der Einladung beigelegt.

Der Rat nahm Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

**25. Mitteilungen und Anfragen  
Vorlage: 0742/2009-2014**

**Mitteilungen**

**des Bürgermeisters**

Bürgermeister Vehreschild teilte mit, dass eine schriftliche Antwort des Landesbetriebs Straßenbau auf die von der Stadt eingereichte Frage nach dem **Sachstand der Umgehungsstraße L 269n, südlicher Teil**, eingegangen ist.

Der Landesbetrieb teilt hierin mit, dass mit der Fertigstellung des überarbeiteten Entwurfs und Einarbeitung des landespflegerischen Teils bis Ende dieses Jahres gerechnet wird, so dass dann voraussichtlich im 1. Quartal 2012 die Wiederaufnahme des Planfeststellungsverfahrens erfolgen kann.

Bürgermeister Vehreschild drückte seinen Unmut darüber aus, dass der Landesbetrieb bereits zum wiederholten Mal die Zeitabläufe mit halbjährlichen Versprünge nach hinten verschoben hat. Nach mehrfacher Verschiebung hatte es zuletzt geheißen, dass das Verfahren in diesem Sommer weitergeführt werden soll.

Herr Vehreschild erklärte, die Stadt werde sich in einem Schreiben an das Verkehrsministerium hierüber vehement beschweren. Der Entwurf des Schreibens werde den Fraktionen vorab zugeleitet werden.

Ratsmitglied Kitz (CDU) warf dem Landesbetrieb Untätigkeit vor und äußerte unter Hinweis auf das ebenfalls stockende Verfahren bezüglich der L274n die Befürchtung, dass die Landesregierung möglicherweise keine neuen Straßenbaumaßnahmen mehr durchführen lässt.

Ratsmitglied Tilgner (SPD) entgegnete hierzu, ihm sei seitens der Landesregierung versichert worden, dass aufgrund eines bestehenden Beschlusses jedes laufende Verfahren zu

Ende geführt wird. Der Landesbetrieb Straßenbau könne sich im Hinblick auf die eingetretenen Verzögerungen somit nicht auf die Landesregierung berufen kann,

### **Anfragen von Ratsmitgliedern**

a) Beantwortung von schriftlich vorgelegten Anfragen

Bürgermeister Vehreschild trug folgende schriftliche Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.07.2011 vor:

#### **„Anfrage zur Praxis der städtischen Auftragsvergabe**

Nach den uns vorliegenden Informationen werden in Kommunen wie Bonn oder Troisdorf städtische Aufträge in der Regel an örtliche Bauunternehmer, Planungs- oder Vermessungsbüros usw. vergeben. In Niederkassel ist die Vergabepaxis offensichtlich anders; Aufträge werden auch an auswärtige Unternehmen und Betriebe vergeben.

UM die Bedeutung - auch für den örtlichen Arbeitsmarkt - besser einschätzen zu können, bitten wir um folgende Informationen:

1. Wie viele Aufträge mit einem Wert von mehr als 1000,- Euro hat die Stadt in den Jahren 2009, 2010 und 2011 jeweils vergeben und wie hoch war der Auftragswert in jedem Einzelfall?
2. Wer war jeweils der Auftragnehmer (Name, Anschrift)?
3. Warum ist in den Fällen, in denen an Auswärtige vergeben wurde, kein ortsansässiger Interessent zum Zuge gekommen?“

Erster Beigeordneter Esch teilte hierzu mit, dass die Stadt bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen, Bauleistungen und Ingenieurleistungen an die Bestimmungen des Vergaberechts (Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen = VOL, Verdingungsordnung für Bauleistungen = VOB, Vergabeordnung der Stadt, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure = HOAI) gebunden ist.

Nach den Vergabebestimmungen darf der Auftrag grundsätzlich nur an den Bieter vergeben werden, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Herr Esch erläuterte weiter, dass die Art der Angebotsermittlung (Freihändige Vergabe, Beschränkte Ausschreibung, Öffentliche Ausschreibung usw.) von bestimmten Schwellenwerten abhängig ist, die strikt eingehalten werden müssen. Er wies insbesondere darauf hin, dass gerade beim europaweiten Vergaberecht sehr strenge Maßstäbe bezüglich der Auftragsvergaben vorgegeben sind.

Da im Mittelpunkt der Vergabebestimmungen der allgemeine und freie Wettbewerbsgedanke steht, wäre es nicht zulässig, sich bei der Auftragsvergabe auf Niederkasseler Firmen zu beschränken.

Herr Esch wies abschließend auf den unverhältnismäßig hohen Arbeits- und Zeitaufwand hin, der die detaillierte Beantwortung der in der schriftlichen Anfrage aufgeworfenen Fragen mit sich bringen würde und bot der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an, erforderlichenfalls weitere Fragen bezüglich der Vergabepaxis der Stadt in der Fraktion zu beantworten.

Das Angebot gelte auch für die übrigen Fraktionen.

Ratsmitglied Schlüter (Bündnis 90/Die Grünen) bedankte sich bei Herrn Esch für die ausführlichen Erläuterungen und zog die schriftliche Anfrage daraufhin zurück.

b) sonstige Anfragen

1. Ratsmitglied Reusch (SPD) wies auf ein anonymes **Beschwerdeschreiben bezüglich der Nutzung des Sportplatzes in Lülldorf** hin und erkundigte sich nach dem möglichen Hintergrund.

Ratsmitglied Schäferhoff (CDU) teilte hierzu mit, dass der Sportplatz neben der Spielvereinigung Lülldorf-Ranzel noch von zwei türkischen Vereinen genutzt wird und es in der Vergangenheit leichte Unstimmigkeiten hinsichtlich der Sportplatznutzung gegeben hat. Herr Schäferhoff wies darauf hin, dass in der kommenden Woche ein Gespräch mit den Beteiligten stattfinden wird, in dem die vorhandenen Probleme gelöst werden sollen.

2. Ratsmitglied Schlüter (Bündnis 90/Die Grünen) wies auf die große **Fluktuation von Lehrkräften an der Grundschule in Rheidt** hin und fragte nach, inwieweit die Verwaltung hier Einfluss nehmen könne, um die für die Schüler sehr nachteilige Situation zu verbessern.

Frau Schlüter erklärte, sie sei von der Elternschaft gebeten worden, die Problematik vorzutragen, da man fürchtet, dass aufgrund des sehr häufigen Lehrerwechsels der Bildungsstand der Schüler in Mitleidenschaft gezogen wird und einige Eltern bereits einen Schulwechsel ihrer Kinder erwägen.

Bürgermeister Vehreschild teilte hierzu mit, dass man diesbezüglich mit dem Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises in Kontakt stehe. Allerdings könne die Verwaltung keinerlei Einfluss auf die Personalsituation der Lehrerschaft an der Grundschule ausüben.

**Abstimmungsergebnis:**

Ende der Sitzung um 19:40 Uhr.